

diondo GmbH, Hattingen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüfdienstleistungen (Stand: März 2021)

I. Rechtswahl, künftige Verträge

(1) Soweit ausdrücklich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten im geschäftlichen Verkehr zwischen der diondo GmbH (nachfolgend: diondo) und ihrem Vertrags-partner (Auftraggeber) für die von diondo zu erbringenden Dienstleistungen im Bereich der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung ausschließlich diese AGB.

(2) Neben den vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich dieser AGB, findet nur deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.

(3) Wurden diese AGB einmal in einen Vertrag mit dem Auftraggeber einbezogen, so gelten diese auch für alle künftigen Verträge mit dem jeweiligen Auftraggeber, ohne dass erneut auf diese AGB hingewiesen werden muss.

(4) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

II. Auftragsdurchführung

(1) Sofern diondo vom Auftraggeber keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Auftraggeber selbst berechtigt, diondo Anweisungen hinsichtlich des Auftragsumfangs zu erteilen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der diondo das Prüfobjekt für die Dauer der Auftragsdurchführung zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist der Auftraggeber für die

ordnungsgemäße Anlieferung und Verpackung des zu untersuchenden Prüfobjektes verantwortlich.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche relevante Hinweise zur Handhabung des Prüfobjektes (z.B. bei kontaminiertem, giftigem, ätzendem, leicht entzündlichem, explosivem, radioaktivem Material) zu benennen.

(4) diondo erbringt Prüfdienstleistungen; sie beurteilt nicht, ob das Prüfobjekt den vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck erfüllen kann. Der Auftraggeber hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse aus den Prüfergebnissen, die ihm von diondo übermittelt werden, zu ziehen. Weder die diondo noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Ergebnissen oder Untersuchungsberichten der diondo getroffen oder unterlassen worden sind.

(5) Ergebnisse oder Untersuchungsberichte von diondo, die die Prüfung von Objekten des Auftraggebers zum Gegenstand haben, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Prüfobjekten und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung, aus der die Prüfobjekte entnommen wurden oder zu Objekten anderer Chargen.

(6) Die Prüfdienstleistung besteht aus zwei Phasen: Angebotserstellung und Prüfungsdurchführung. Im Rahmen der Angebotserstellung entscheidet die diondo über die Machbarkeit der Prüfung. In dieser Phase ist die diondo jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die weitere Durchführung des Auftrags abzulehnen.

(7) diondo behält sich vor, Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Dies kann im Einzelfall auch ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers geschehen. Sie darf alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenlegen.

(8) diondo stellt die Prüfergebnisse oder/und den Untersuchungsbericht in Abstimmung mit dem Auftraggeber in digitaler Form oder/und in Papierform zur Verfügung. Bei Fehlen einer entsprechenden Abstimmung steht es diondo frei, die Prüfergebnisse oder/und den Untersuchungsbericht nach eigener Wahl dem Auftraggeber entweder in digitaler oder in Papierform zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Übermittlung der Ergebnisse oder/und des digitalen Untersuchungsberichtes erfolgt via Internet per unverschlüsselter E-Mail, in einer Cloud oder unter Einsatz anderer digitaler Übertragungsmöglichkeiten.

(10) Auch ein bereits begonnener Prüfauftrag kann abgebrochen werden, sofern das dem Auftrag zugeordnete Prüfsystem durch einen technischen Mangel nicht einsatzbereit ist.

III. Kooperation und Information

(1) Um eine erfolgreiche Abwicklung des Prüfauftrags zu gewährleisten, obliegt es dem Auftraggeber,

(a) die diondo umfassend insbesondere zu informieren über alle Daten, die für eine Abschätzung der Machbarkeit einer Prüfung benötigt werden;

(b) genaue Vorgaben zu erstellen, nach denen die Prüfung durchgeführt werden soll (Prüfanweisung);

(c) die für die Prüfungsdurchführung ausreichende Menge an Prüfobjekten zu liefern und

(d) soweit vereinbart, während der Prüfungsdurchführung anwesend zu sein.

(2) Soweit Informationen oder Anweisungen des Auftraggebers fehlen, gilt Folgendes:

(a) die Inhalte der Auftragsbestätigung und/oder des zugehörigen Standardspezifikationsblattes der diondo; und/oder

(b) die einschlägigen Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken; und/oder

(c) solche Verfahren, die diondo aus technischen, betriebsorganisatorischen und/ oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet.

(3) Von der diondo vorgelegte Zwischenergebnisse, Untersuchungsberichte, Protokolle und Ähnliches, insbesondere die Ergebnisse der Machbarkeitsprüfung, sind vom Auftraggeber unverzüglich auf ihre Richtigkeit hinsichtlich des zugrunde gelegten Sachverhaltes zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben über das Prüfobjekt.

IV. Geheimhaltung und Datensicherung

(1) Der Auftraggeber und diondo verpflichten sich, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhaltene oder gewonnene Informationen werden von diondo vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren diondo bereits bekannt oder sie sind diondo von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden.

(2) Die bei der Prüfung und bei der Datenaufbereitung entstehenden Daten verbleiben nach Abschluss des Prüfungsvorgangs, sofern keine anderslautende Frist vereinbart wurde, für 3 Monate auf Datenträgern der jeweiligen Prüf- oder Auswertestation bzw. einem der Prüfanlage zugeordneten File-Server.

(3) Mit dem Ablauf der in der Rechnung festgelegten Zahlungsfrist gilt der Vorgang als abgeschlossen.

(4) Weitergehende Maßnahmen zum Sichern oder Löschen der Daten sind explizit vom Auftraggeber zu veranlassen. Sie werden zwischen dem Auftraggeber und der diondo in einer gesonderten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung niedergelegt. Sie sind nicht Gegenstand des Prüfauftrags.

(5) Der Auftraggeber akzeptiert, dass via Internet unverschlüsselt versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und diondo deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich von diondo verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt.

(6) diondo übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit während der Übertragung via Internet und auch nicht für die Datensicherheit, wenn sie in der Hoheit des Auftraggebers sind. Hierunter fallen auch im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Schadsoftware und hieraus resultierende mögliche Schäden beim Auftraggeber.

V. Folgen von Pflichtverletzungen

(1) Falls die Anzahl der angelieferten Prüfobjekte von der in der Auftragserteilung angegebenen Menge, der Form oder dem Material abweicht, ist die diondo bis zum Eingang einer korrekten Auftragserteilung zur Auftragsdurchführung

nicht verpflichtet. Sie kommt mit ihren Leistungen insoweit nicht in Verzug. Die der diondo durch die Verzögerung anfallenden Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

(2) Die diondo kommt mit ihren Leistungen nicht in Verzug, wenn die verspätete Leistung auf folgende Ereignisse zurückzuführen ist und sie diese Ereignisse nicht zu vertreten hat:

(a) unvorhergesehener Ausfall des für den Auftrag vorgesehenen Kundenberaters oder Prüfers;

(b) höhere Gewalt, insbesondere die Folgen von Terroranschlägen, Streik, Aussperrung, technischer Ausfall der Prüfanlage oder

(c) ähnliche unvorhersehbare Ereignisse.

(3) Die diondo übernimmt keine Haftung für folgende Schäden:

Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber seinen Obliegenheiten aus Ziffer 3 dieser AGB - unabhängig, ob ihn dabei ein Verschulden trifft - nicht oder unzureichend nachgekommen ist, insbesondere, wenn die Prüfanweisung unzureichend oder fehlerhaft ist oder nicht eingehalten werden kann oder wenn der Auftraggeber unvollständige oder fehlerhafte Informationen über das Prüfobjekt erteilt;

(b) Schäden, die die diondo durch leichte Fahrlässigkeit und nicht durch die Verletzung einer Kardinalpflicht verursacht hat; ausgenommen hiervon sind Körperschäden;

(c) Schäden, die unvorhersehbar eintreten und deren Eintritt durch die diondo nicht beherrschbar ist.

(4) Die diondo haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Prüfobjektes entstanden ist. Die Haftung im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt.

(a) Hat die diondo für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Prüfobjektes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme durch diondo zu ersetzen.

(b) Bei Beschädigung des Prüfobjektes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Prüfobjektes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Prüfobjekt am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, dass die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.

(c) Der Wert des Prüfobjektes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Prüfobjekten gleicher Art und Beschaffenheit.

(d) Den Wert des Prüfobjektes gem. V.Abs.4 b) bis d) hat der Auftraggeber nachzuweisen.

(e) Die diondo ersetzt nicht Vermögensschäden, typischerweise nicht zu erwartende Schäden oder Schäden, die von den Regelungen gemäß a) bis e) abweichen, es sei denn, die diondo trifft am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. diondo haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit, Minderung des Firmenwertes sowie Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf.

(5) Im Falle von grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von diondo auf den vorhersehbaren, typischerweise

eintretenden Schaden begrenzt auf einen maximalen Gesamtbetrag entsprechend dem Zehnfachen der Vergütung für diejenige einzelne Dienstleistung, deren Ausführung zu einem Schaden geführt hat. In keinem Fall übersteigt die Haftung von diondo einen maximalen Gesamtbetrag von Euro 10.000,00 je Schadensereignis.

(6) Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber diondo anzuzeigen.

(7) Schadensersatzansprüche gegen die diondo, die dem Auftraggeber nicht wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz der diondo zustehen, verjähren nach einem Jahr.

VI. Auftragsbeendigung, Rücksendung, Transport, Aufbewahrung

(1) Der Auftrag ist beendet, wenn

(a) die diondo in der Phase der Angebotserstellung die weitere Durchführung des Auftrags ablehnt oder

(b) die Prüfung abgeschlossen ist und der Auftraggeber das Prüfobjekt abholt bzw. eine Anweisung zur Rücksendung erteilt.

(2) Die Kosten der Rücksendung des Prüfobjekts trägt der Auftraggeber. Die diondo wickelt die Rücksendung des Prüfobjekts nach Zahlungseingang und entsprechender Anweisung ab. Dabei wird die Verpackung der Anlieferung verwendet, sofern die Verpackung hierfür geeignet und unbeschädigt ist. Die Versandmethode ist dieselbe wie bei der Anlieferung. Evtl. benötigtes Material zur Transportsicherung und zur Verpackung sowie Anleitungen zur Handhabung der Transportsicherung und Verpackung sind vom Auftraggeber beizustellen.

(3) Alle anfallenden Prüfobjekte werden von diondo für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten verwahrt, sofern die Natur der Proben nicht eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet. Sollten die Prüfobjekte nicht zwischenzeitlich an den Auftraggeber zurück gesendet worden sein, werden sie nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Auftraggebers entsorgt, es sei denn, es handelt sich um umweltgefährdendes Material. diondo bleibt das Recht vorbehalten, umweltgefährdende Materialien nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Untersuchungen dem Auftraggeber auf dessen Kosten zurückzusenden. Für Proben, die länger als 3 Monate verwahrt werden sollen oder müssen, hat der Auftraggeber die entsprechenden Lagerkosten zu übernehmen. Bei Rücksendung gelten die Bedingungen gem. VI.Abs.2.

VII. Rechnungslegung, Folgen von Zahlungsverzug

(1) Die diondo stellt ihre Leistungen jeweils nach Abschluss der Angebotserstellung und nach Abschluss der Prüfungsdurchführung in Rechnung.

(2) Wird ein vereinbarter Leistungsumfang nur teilweise ausgeschöpft, bleibt diondo das Recht vorbehalten, bewilligte Rabatte anteilig zurückzunehmen.

(3) Die Vergütung ist, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig.

(4) Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszins-satz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor.

(5) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug, ist die diondo berechtigt, die Arbeiten bis zur Begleichung der Forderung einzustellen.

(6) Die Parteien vereinbaren, dass die diondo bis zum Zahlungsingang ein Pfandrecht an dem Prüfobjekt hat.

VIII. Schutzrechte

(1) diondo behält sich die Rechte an sämtlichen Prüfverfahren sowie an sämtlichen Anlagen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Auftraggeber entwickelt.

(2) diondo behält an den erbrachten Dienstleistungen – soweit diese dafür geeignet sind – das Urheberrecht. Der Auftraggeber darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gelieferten Ergebnisse nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, schriftliche Untersuchungsberichte zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Ergebnissen an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Wiedergabe der Inhalte von schriftlichen Untersuchungsberichten, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von diondo zulässig.

(3) Für Erfindungen, die während der Leistungserbringung bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt folgendes

(a) Erfindungen von Mitarbeitern des Auftraggebers gehören dem Auftraggeber und solche von Mitarbeitern von diondo gehören diondo.

(b) Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggebers und diondo gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne Zahlungen an den anderen

Vertragspartner zu leisten. Vor der Übertragung der Lizenzen an Dritte ist jedoch die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners einzuholen. Details dazu werden in einer gesonderten schriftlich abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

(4) Die Nutzung des Firmennamens, des Logos und/oder eingetragener Marken der diondo zu Werbezwecken gleich welcher Art ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Einwilligung von diondo erteilt wurde.

IX. Verschiedenes

(1) Während der Erbringung der Dienstleistungen und für die anschließende Zeit von einem Jahr ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, direkt oder indirekt Mitarbeiter von diondo abzuwerben, hierzu zu ermutigen oder dies mittels von Angeboten zu versuchen.

(2) diondo darf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber als Referenz nennen. Der Auftraggeber kann der Verwendung innerhalb von vier (4) Wochen nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung schriftlich widersprechen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Erfüllungsort der Auftragsdurchführung und der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist Hattingen.

(2) Gerichtsstand ist Hattingen. Die diondo ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Geschäftssitz oder an jedem anderen Gericht, das am Erfüllungsort der Verpflichtung zuständig sein kann zu verklagen.

(3) Die Unwirksamkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.